

Start »

5. August 2009

Gesetzliche Regelung der Heroin-Substitution

Gesetzlich geregelt, aber derzeit noch keine Kassenleistung!

Seit Juli 2009 ist die Überführung der diamorphingestützten Behandlung in die Regelversorgung gesetzlich geregelt. Betäubungsmittelgesetz, Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung und Arzneimittelgesetz wurden entsprechend angepasst. Diamorphin (pharmazeutisch hergestelltes Heroin) gilt nun als - im Rahmen der Substitutionsbehandlung von Schwerstopiatabhängigen - verschreibungsfähiges Betäubungsmittel. Die Heroin-Substitution setzt jedoch voraus, dass eine seit mindestens fünf Jahren bestehende Opiatabhängigkeit bei überwiegend intravenösem Konsum vorliegt, vor Beginn der Diamorphinbehandlung mindestens zwei erfolglos beendete Therapien stattgefunden haben und der Patient mindestens 23 Jahre alt ist. Die Heroin-Substitution wird nur in Einrichtungen mit besonderer personeller und sächlicher Ausstattung und Sicherheit erlaubt, die eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörde besitzen.

Die KBV bestätigte auf Nachfrage der KV RLP, dass der G-BA – wie bei allen neuen Behandlungsmethoden - per Beschluss die notwendigen Bedingungen zur Erbringung der Heroin-Substitution zu Lasten der GKV regeln und dies einige Zeit beanspruchen wird. Denn zwischen der Methadon- und der Heroin-Substitution bestehen erhebliche Unterschiede (medizinische Indikation, Rahmenbedingungen), insbesondere hinsichtlich der notwendigen Überwachung eines kontraindizierten Beigebrauchs und der notwendigen psychologischen Betreuung. Außerdem wird der G-BA prüfen müssen, wie in dem wettbewerblich ausgerichteten System der vertragsärztlichen Versorgung die streng zu überwachende Heroinabgabe sichergestellt werden kann. Darüber hinaus ist auch die Vergütung zu klären.

Wir werden Sie darüber informieren, sobald die Heroin-Substitution in den Leistungskatalog der GKV aufgenommen wird.

Eine Verordnung, z.B. auf Privatrezept, ist wegen der ungeklärten Abgabemodalitäten (Sondervertriebsweg, behandelnde Einrichtung) derzeit nicht denkbar.



KV RLP | Isaac-Fulda-Allee 14, 55124 Mainz | Telefon 0 61 31 / 326-326
Fax 0 61 31 / 326-327 | E-Mail service@kv-rlp.de